

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. APRIL 1951

NUMMER 32

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 3. 1951, Bewachungsgewerbe; hier: Dienstbekleidung der Wächter. S. 473. — RdErl. 11. 4. 1951, Neuregelung des Interzonenverkehrs. S. 473.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 3. 1951, Kinderzuschlag; hier: Eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 des BesGes. S. 474. — RdErl. 10. 4. 1951, Verwaltungskosten zur Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. — in Amberg (Opf.) S. 475. — RdErl. 10. 4. 1951, Verantwortlichkeit der Kreise bei Amtspflichtverletzung und Erstattung von Strafanzeigen. S. 475.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 9. 4. 1951, Anordnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen. S. 476.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

RdErl. 9. 4. 1951, Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde. S. 476. — RdErl. 11. 4. 1951, Neuregelung des Blutspenderwesens. S. 478.

F. Sozialministerium. H. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 4. 4. 1951, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen; hier: Aufnahme von Personen, die bei der GSO oder Dienststellen der Besatzungsmacht beschäftigt sind und deren Familien. S. 478.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 13. 4. 1951, Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten. S. 479. — RdErl. 13. 4. 1951, Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues; Verbot der Ziegelhohlwände. S. 480.

J. Staatskanzlei.

RdErl. 10. 4. 1951, Preisausschreiben des Deutschen Bundes für Bürgerrechte zur Förderung des demokratischen Gedankens. S. 481.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Bewachungsgewerbe; hier: Dienstbekleidung der Wächter.

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1951 —
I — 20 — 45 Nr. 136/50

In meinem Erlaß vom 24. Januar 1948 — Abt. I — (MBI. NW. S. 13) ist in Absatz 1 der letzte Satz: „An ihre Stelle hat ein hellfarbiges Band mit der Aufschrift ‚Privatwache‘ zu treten.“ zu streichen. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Erlasses nach wie vor sorgfältig zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 473.

1951 S. 473 u.
aufgeh.
1955 S. 1206 Nr. 27

Neuregelung des Interzonenverkehrs

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1951 —
I 13 — 44 Nr. 2214/50

Von alliierter Seite ist der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, die deutschen Behörden auf die Bestimmungen der Ziffern 11 und 13 der Direktive Nr. 43 (Amtsblatt der AHK S. 215) besonders aufmerksam zu machen, die in der Vergangenheit vielfach nicht die erforderliche Beachtung gefunden haben:

Ziffer 11. Bei Ablauf der Gültigkeit ist der Paß der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung hat der Inhaber die Militärbehörden der Zone unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ziffer 13. Nach Ankunft am Bestimmungsort muß der Paß innerhalb 24 Stunden von einem Offizier der Militärregierung oder dem Bürgermeister entsprechend der Anordnung der Zonenbefehlshaber visiert werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 473.

B. Finanzministerium

Kinderzuschlag; hier: Eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 des BesGes.

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1951 — B 2125 — 325.IV

Ich bitte, das nachstehende Schreiben des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 12. Januar 1951 — I/6 — 160 — 70 — an die Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen bei Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 BesGes. zu berücksichtigen.

„Betrifft: Abschluß von Lehrverträgen für Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft, hier: Weiterzahlung von Kinderzuschlägen an öffentlich Bedienstete.“

Nach den für öffentlich Bedienstete (Beamte, Angestellte, Lohnempfänger und Pensionäre) geltenden Besoldungsvorschriften werden für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres Kinderzuschläge dann nicht mehr gezahlt, wenn diese Kinder ein Einkommen von mindestens 40 DM monatlich haben. Als Einkommen im Sinne der Besoldungsvorschriften gelten auch die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft.

Aus mir vorliegenden Eingaben geht hervor, daß verschiedentlich bei Abschluß von handwerklichen Lehrverträgen die Besoldungsvorschriften dadurch umgangen werden, daß für die ganze Dauer des Lehrvertrages als Erziehungsbeihilfe der Satz von 39 DM eingetragen wird, um so die Weiterzahlung der Kinderzuschläge zu erwirken. Auf meine Anfrage beim Herrn Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird mir mitgeteilt, daß die Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943/5. August 1944 nach wie vor für die Lehrverhältnisse in der privaten Wirtschaft verbindlich ist, soweit sie nicht für einzelne Sparten durch tarifvertragliche Regelung ersetzt worden ist, bzw. noch ersetzt wird. Soweit die Erziehungsbeihilfen nach der o. a. Anordnung noch verbindlich sind, können sie nicht durch Abmachungen in Einzelehrverträgen herabgesetzt werden.

Ich bitte die Handwerkskammern, sicherzustellen, daß die o. a. Anordnung bei Abschluß von Lehrverträgen für Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft

weiterhin Beachtung findet und anders lautende Lehrverträge von den Handwerkskammern nicht genehmigt bzw. bereits genehmigte Lehrverträge berichtigt werden, um Regreßansprüche zu vermeiden."

— MBl. NW. 1951 S. 474.

Verwaltungskosten zur Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. — in Amberg (Opf.)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV II Ang.

Die Buchungsstelle für den Verwaltungskostenbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. — in Amberg (Opf.) hat sich im Landeshaushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1951 geändert. Infolgedessen erhält Abs. 7 meines o. a. RdErl. folgenden Wortlaut:

"Die Verausgabung und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziffer 6 meines RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen; Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1951 Einzelplan A XIV, Kapitel 1478, Titel 160."

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBl. NW. S. 321).

— MBl. NW. 1951 S. 475.

Verantwortlichkeit der Kreise bei Amtspflichtverletzung und Erstattung von Strafanzeigen

RdErl. d. Finanzministers — Landesamt für Soforthilfe — v. 10. 4. 1951 — Az. 8655

In den letzten Monaten sind mehrfach Fälle zu verzeichnen, in denen dem Soforthilfefonds durch Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Ämter für Soforthilfe finanzielle Schäden entstanden sind. Ich bin gezwungen, vom Dienstherrn der schuldigen Beamten oder Angestellten alsbaldigen Ersatz des dem Soforthilfefonds zugefügten Schadens zu verlangen und verweise auf Art. 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB. Es genügt nach der Rechts- und Sachlage nicht, wenn der Dienstherr es dabei bewenden läßt, eine Rückerstattung der Schadenssumme durch den Schuldigen einzuleiten. Die Regreßnahme ist eine interne Angelegenheit der betr. Behörde, von deren Verwirklichung der umgehende Ausgleich des dem Soforthilfefonds zugefügten Schadens nicht abhängen kann.

Ich nehme dies zum Anlaß, erneut auf die Notwendigkeit geeigneter Vorkehrungen hinzuweisen, durch die die Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten, bestimmungswidriger Bewilligung von Hilfen usw. auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

In der Regel erhalte ich Kenntnis von schuldhaften Dienstpflichtverletzungen oder von schuldhaftem Verhalten Dritter durch Vorlage der Akten auf Grund meiner Erlasse — Tgb.-Nr. 3874 — vom 31. August 1950 und vom 5. März 1951. Unbeschadet der dort vorgeschriebenen Behandlung von Forderungen des Soforthilfefonds sind mir außerhalb der angesetzten Termine die Akten unter Beifügung eines Berichtes unverzüglich vorzulegen, wenn ein Schaden für den Soforthilfefonds entstanden ist, daß

- a) ein Beamter oder Angestellter seine Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat,
- b) Dritte, wie z. B. Unterhaltshilfeempfänger, Existenz- aufbauhilfeempfänger u. ä. in Verbindung mit der Gewährung von Leistungen des Soforthilfefonds offensichtlich vorsätzliche strafbare Handlungen begangen haben.

In den Berichten der Ämter für Soforthilfe ist anzugeben, was inzwischen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Verfolgung der Straftat geschehen ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Recht und gegebenenfalls die Pflicht der Ämter für Soforthilfe zur Anzeigeerstattung

durch meinen Runderlaß — Tgb.-Nr. 9157 — betr.: „Vertretung des Soforthilfefonds vor Gerichten und Verwaltungsgerichten“ vom 26. Februar 1951 und durch die Regelung der Berichterstattung in diesem Erlaß nicht berührt wird.

— MBl. NW. 1951 S. 475.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 4. 1951 — V/1 a — 11338/51

Der Arbeitsauschuß „Tankstellen“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen hat in Zusammenarbeit mit staatlichen und städtischen Behörden sowie mit Vertretern des Mineralölwirtschaftsverbandes und der Kraftstoff-Großhändler das „Merkblatt für die Anordnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen“ neu bearbeitet und in der Fassung Oktober 1950 veröffentlicht. In diesem Merkblatt sind vor allem die Grundsätze für die technisch zweckmäßige Anordnung von Tankstellen an den Hauptverkehrsstraßen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit entwickelt. In dem Merkblatt werden sowohl Vergaserkraftstoff- wie Dieselmotor-Tankstellen behandelt.

Durch zeichnerische Darstellung sind entsprechende Beispiele als Anlagen den Richtlinien beigelegt, die in anschaulicher Weise die praktische Anwendung erkennen lassen. Hinweise auf das Genehmigungsverfahren vervollständigen die kurze, aber übersichtliche und klare Zusammenfassung aller wichtigen Gesichtspunkte für die Anlage von Tankstellen, so daß das Merkblatt allen an dem Bau von Tankstellen beteiligten Behörden und interessierten Unternehmen zur Beachtung dringend empfohlen wird.

Mit Erlaß vom 21. Februar 1951 — StB 4 Nr. 192/86/51 hat das Merkblatt die Zustimmung des Herrn Bundesministers für Verkehr gefunden.

Das Merkblatt ist als Sonderdruck von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. herausgegeben und von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft in Köln-Deutz, Alarichstr. 35, zum Preise von 1 DM zu beziehen.

— MBl. NW. 1951 S. 476.

1951 S. 476
aufgeh. d.
1954 S. 571

F. Sozialministerium

Vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde

RdErl. d. Sozialministers v. 9. 4. 1951 — III A/5

Da sich die Zivilblinden wegen der durch die Blindheit bedingten besonderen Aufwendungen in einer erheblichen Notlage befinden, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes an:

§ 1

Bis zur anderweitigen endgültigen bundeseinheitlichen Regelung erhalten Zivilblinde unter den Voraussetzungen des § 2 nach vollendeter Schul- oder blindentechnischer Berufsausbildung auf Antrag ein Pflegegeld von höchstens 75 DM monatlich. Bei über 45 Jahre alten oder ausbildungsunfähigen Blinden wird von dem Erfordernis vorheriger vollendeter blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen. Das Pflegegeld dient zur Abgeltung von geldlichen Aufwendungen, die dem Blinden durch die Tatsache des Blindseins laufend entstehen. Blinde erhalten kein Pflegegeld, solange sie sich länger als einen Monat überwiegend auf öffentliche Kosten in Krankenhaus- oder Heimpflege befinden oder soweit sie auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bereits Pflegegeld erhalten. Die Zahlung wird mit dem 1. des auf die Aufnahme in Krankenhaus- oder Heimpflege folgenden Monats eingestellt und mit dem 1. des Entlassungsmonats wieder aufgenommen.

Pflegegeld wird nur solchen Blinden gewährt, die vor dem 1. Januar 1950 ordnungsmäßig ihren ständigen Aufenthaltsort in das Land Nordrhein-Westfalen verlegt hatten oder bereits vor diesem Zeitpunkt dort ansässig waren.

§ 2

(1) Pflegegeld im Sinne dieses Runderlasses erhält der Zivilblinde, dessen monatliches Nettoeinkommen unter Berücksichtigung des Absatzes 2 zuzüglich Pflegegeld den Betrag von monatlich 250 DM nicht übersteigt.

Übersteigen Nettoeinkommen und Pflegegeld den in Abs. 1 genannten Satz von 250 DM, so wird das Pflegegeld um den übersteigenden Betrag gekürzt.

(2) Bei Blinden, die einem Erwerb nachgehen, bleiben die Erwerbseinkünfte bis zur Höhe von 60 DM monatlich außer Ansatz.

(3) Das monatliche Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 umfaßt alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle, einschließlich der Unterhaltsleistungen, zu denen Angehörige gesetzlich verpflichtet sind, jedoch ausschließlich etwa gezahlter Kinderzuschläge und Kinderrenten. Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtungen sowie die Erwerbseinkünfte der Ehefrau bis zum Betrage von 200 DM monatlich bleiben außer Ansatz. Bei unregelmäßigen Einkünften ist der Berechnung das Durchschnittsjahreseinkommen zugrunde zu legen.

§ 3

Die Zahlung des Pflegegeldes wird eingestellt, wenn der Berechtigte

1. über seine Einkommensverhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder es unterlassen hat, dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband den Bezug neuen Einkommens oder die Erhöhung seines Einkommens sofort zu melden,
2. die Annahme ihm vermittelter zumutbarer Arbeit ablehnt,
3. von dem Pflegegeld einen nicht dem Zweck des Pflegegeldes entsprechenden Gebrauch macht,
4. beim Betteln oder einem bettelähnlichen Verhalten im Sinne des § 361 Ziffer 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angetroffen wird. Als Betteln gilt auch das Musizieren oder das Feilbieten geringwertiger Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten.

§ 4

Die Anträge auf Pflegegeld sind bei dem örtlich zuständigen Bezirksfürsorgeverband anzubringen, der darüber entscheidet. Die Entscheidungen des Bezirksfürsorgeverbandes können durch Beschwerde beim zuständigen Regierungspräsidenten angefochten werden.

§ 5

Als blind im Sinne dieses Runderlasses sind Personen anzusehen, die einen gültigen Ausweis der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte darüber besitzen, daß sie blind oder praktisch blind und in ihrer Erwerbsfähigkeit nach kreisärztlichem Urteil um 100 Prozent gemindert sind.

Blind sind diejenigen Personen, die auch unter Zuhilfenahme von gewöhnlichen Hilfsmitteln weniger als 1/25 der normalen Sehschärfe auf beiden Augen besitzen. Praktische Blindheit kann auch beim Überschreiten der Grenze von 1/25 der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn nach ärztlicher Auffassung besondere Umstände dafür sprechen.

Die Entscheidung, ob Blindheit oder praktische Blindheit vorliegt, erfolgt an Hand der ärztlichen Gutachten durch die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Leiter der zuständigen Hauptfürsorgestelle darüber, ob die Einholung eines weiteren amts- oder augenfachärztlichen Gutachtens erforderlich ist.

Die durch die augenfachärztliche Begutachtung entstehenden Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband, die kreisärztlichen Gutachten sind kostenfrei.

Im Beschwerdeverfahren ist, falls erforderlich, der Medizinaldezernent der zuständigen Bezirksregierung zu hören, der nach ärztlichem Ermessen gutachtlich endgültig entscheidet.

§ 6

Die Zahlung des Pflegegeldes beginnt ab 1. Februar 1951, wenn bis zum 30. Juni 1951 ein entsprechender Antrag beim örtlich zuständigen Bezirksfürsorgeverband gestellt ist, bei später gestellten Anträgen mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.

§ 7

Das Land trägt die aus der Durchführung dieses Erlasses den Bezirksfürsorgeverbänden entstehenden Aufwendungen; Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Die Bezirksfürsorgeverbände haben die auf Grund dieses Erlasses ihnen entstehenden Ausgaben gesondert nachzuweisen und sie über die Landesfürsorgeverbände beim Land (Sozialminister) zur Erstattung anzufordern.

§ 8

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

An die Regierungspräsidenten, die Landesfürsorgeverbände und die Hauptfürsorgestellen für Schwerbeschädigte, die Bezirksfürsorgeverbände und die Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 476.

Neuregelung des Blutspenderwesens

RdErl. d. Sozialministers v. 11. 4. 1951 — II B/7b — 27/27

In Ziffer 11 der Richtlinien für die Durchführung von Blutübertragungen ist im 1. Satz hinter „je“ das Wort „angefangene“ zu setzen.

Der jetzige Wortlaut der Ziffer 11 lautet nunmehr: „Der Spender erhält eine Vergütung, die für je angefangene 25 ccm Blut 2 DM, im Höchstfalle jedoch 40 DM beträgt. Durch diese Vergütung sind etwa entstehende Fahrtkosten und Verdienstentgang abgegolten.“

Bezug: RdErl. v. 20. 11. 1950 — II B/7b — 27/27 —, MBl. NW. S. 1122—1124.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 478.

F. Sozialministerium

H. Ministerium für Wiederaufbau

**Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen;
hier: Aufnahme von Personen, die bei der GSO oder
Dienststellen der Besatzungsmacht beschäftigt sind
und deren Familien**

RdErl. d. Sozialministers IV A/2 2280 — 1505/51 u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 345/51 v. 4. 4. 1951

Entsprechend der Ziffer 8 des Bezugerlasses müssen Angehörige von GSO-Einheiten, die im Besitz eines D2-Scheines sind und aus der GSO ausscheiden, in den Gemeinden aufgenommen werden, auf die ihr Entlassungsschein lautet. Die GSO-Angehörigen erwerben nach dieser Regelung das Wohnrecht an ihrem im D2-Schein genannten Entlassungsort erst nach ihrem Ausscheiden aus der GSO.

Da diese Regelung unbillige Härten bewirken kann, wird in Ergänzung der Bestimmungen in Ziffer 8 des gemeinsamen Runderlasses vom 23. August 1950 folgendes angeordnet:

Zur Entlassung anstehende GSO-Angehörige können schon vor dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis, frühestens jedoch drei Monate vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, die Aufnahme in der im D2-Schein genannten Gemeinde beantragen. Die Anträge werden vor der Weitergabe an die Gemeinde von der deutschen GSO Betreuungsgemeinschaft e. V. Landesverband, in Velbert (Rhld.) geprüft und bestätigt. Anträge, die den Gemeinden unmittelbar ohne Prüfungsvermerk zugehen, sind zunächst der deutschen GSO-Betreuungsgemeinschaft zur Prüfung zuzuleiten.

Bestätigte Anträge können von den Gemeinden nicht abgelehnt werden. Die Gemeinden werden angewiesen, die Familienangehörigen solcher GSO-Angehörigen entsprechend den Bestimmungen unseres Erlasses vom 23. August 1950 (MBl. NW. S. 800) insbesondere der

Ziffer 3 und 8 dieses Erlasses aufzunehmen. Sofern es sich um Heimatvertriebene oder sonstige Soforthilfeberechtigten handelt, sind sie bei der Vergabe von Mitteln für den Wohnungsbau für diese Personenkreise entsprechend zu berücksichtigen.

Bezug: Gem. RdErl. vom 23. 8. 1950, MBl. NW. S. 800.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 478.

1951 S. 479
erg. d.
1955 S. 360

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 13. 4. 1951 — II A 885/51

1. Zur verbilligten Herstellung und zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Prüfverfahrens in statischer Hinsicht sind auf meine Veranlassung im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen Dachkonstruktionen für landwirtschaftliche Bauten folgender Typen entworfen worden.

Nr.	Bezeichnung	Typ	Stützweite m	Binderabstand m
1	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je einer Mittelpfette	ST I	9,00	3,30
2	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je 2 Mittelpfetten	ST II	9,00	3,30
3	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je 2 Mittelpfetten	ST III	10,00	3,30
4	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je 2 Mittelpfetten	ST IV	9,00	4,40
5	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je 2 Mittelpfetten	ST V	10,00	4,40
Weitere Typen sind vorgesehen:				
6	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First und je einer Mittelpfette	ST VI	9,00	4,40
7	Stallbinder	ST VII	9,00	4,40
8	Stallbinder	ST VIII	10,00	4,40
9	Stallbinder mit 3,00 m hohem Drempel, Flachdach etwa 33°	ST IX	9,00	3,30
10	Stallbinder wie vor	ST X	10,00	3,30
11	Scheunenbinder mit First und je einer Mittelpfette	SCH I	9,00	4,40
12	Scheunenbinder	SCH II	9,00	4,40
13	Scheunenbinder wie vor	SCH III	10,00	4,40
14	Scheunenbinder wie vor	SCH IV	12,00	4,40
15—20 Sondertypen				

2. Die Bindertypen der Nummern 1 bis 5 sind entsprechend Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) — in Preußen bekanntgegeben mit Erlaß des Preuß. Finanzministers vom 14. Oktober 1942 (Zentralbl. Bauverw. S. 514) — durch das Landesprüfamt für Baustatik in statischer Hinsicht geprüft und mit folgendem Vermerk versehen worden:

„In statischer Hinsicht geprüft.

Düsseldorf, den 1951.

(Stempel)

Landesprüfamt für Baustatik.“

Die Zeichnungen der Bindertypen enthalten einen Hinweis auf diesen Erlaß. Über die vorgesehenen Typen der Nummern 6 bis 20 ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

3. Bei Bauentwürfen, für die die vorgenannten Bindertypen verwendet werden sollen, entfällt im Einzelgenehmigungsverfahren die Prüfung der Binder in statisch-konstruktiver Hinsicht durch die Baugenehmigungsbehörde, wenn die Verhältnisse nicht ungünstiger sind als die Annahmen in der statischen Berechnung, die auf der Zeichnung des Bindertyps vermerkt sind. Dies kann z. B. in Gegenden der Fall sein, in denen mit einer größeren Schneelast als 75 kg/m² gerechnet werden muß (s. Ziff. 6 DIN 1055 Bl. 5). Auf den statischen Nachweis kann auch nur dann verzichtet werden, wenn der Baugenehmigungsbehörde mit dem Antrage auf Erteilung der Baugenehmigung neben den nach § 2 der EBO. erforderlichen Bauzeichnungen, in denen die Dachkonstruktion entsprechend den Bindertypen dargestellt sein muß, auch die Zeichnungen der Bindertypen selbst mit dem Vermerk gemäß Nr. 2, die Baubeschreibung und die sonst noch erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Anzahl eingereicht werden.

4. Für den Windverband der Dachkonstruktionen ist ein besonderer statischer Nachweis zu erbringen, wenn dies durch Abweichung der Anzahl der Binderfelder von der auf der Typenzeichnung dargestellten Felderzahl erforderlich wird.

5. Die Außenwände, die Fundamente und gegebenenfalls die Decken sind im statischen Nachweis der Dachkonstruktionen nicht erfaßt, so daß deren Standsicherheit besonders nachzuweisen ist.

6. In den Bauschein ist neben den sonst erforderlichen Anforderungen stets folgendes mit aufzunehmen:

„Die der Witterung ausgesetzten Holzteile sind mit einem anerkannten Holzschutzmittel gegen Fäulnis zu behandeln. Die Erläuterungen zum Merkblatt über den baulichen Holzschutz (Holzforschungsverlag, Stuttgart W., Schwabstr. 159) sind zu beachten.“

7. Im übrigen bleibt das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren durch diesen Erlaß unberührt.

8. Die Zeichnungen der Bindertypen werden den Baugenehmigungsbehörden demnächst übersandt.

1951 S. 480
aufgeh.
1956 S. 1295 Nr. 23

— MBl. NW. 1951 S. 479.

Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues; Verbot der Ziegelhohlwände

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 4. 1951 — II A 971/51

Zahlreiche Bauvorhaben des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues des Jahres 1951 sind mit 30 cm dicken Außenwänden aus 1/2 Stein dicken Mauerwerksschalen mit Luftschicht geplant oder bereits begonnen worden, bevor mein Erlaß vom 25. Januar 1951 — II A 197/51 — (MBl. NW. S. 271), der eine solche Bauart verbietet, überall bekannt war. Da infolge der Kürze der Zeit und bei der gegenwärtigen Baustoffknappheit die Umstellung auf eine andere Bauart die Durchführung zahlreicher Bauvorhaben in Frage stellen würde, werden unter Aufrechterhaltung der Bedenken gegen diese Bauart die Baugenehmigungsbehörden bis zum 31. Dezember 1951 ermächtigt, in Abweichung von Ziff. 2. 5 meines o. a. Erlasses mit Zustimmung der Regierungspräsidenten (Außenstelle Essen) die Herstellung von 30 cm dicken Außenwänden aus 1/2 Stein dicken Mauerwerksschalen mit Luftschicht zu genehmigen, wenn die Durchführung des Verbots zu einer unbilligen Härte führt und wenn eine sorgfältige Ausführung gewährleistet ist. Die in Ziff. 1. 3 des Erlasses vom 25. Januar 1951 enthaltene Bestimmung zur Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens ist hierbei zu beachten.

Bezug: RdErl. des M. f. W. vom 25. 1. 1951 — II A 197/51 — (MBl. NW. S. 271).

— MBl. NW. 1951 S. 480.

J. Staatskanzlei

Preisausschreiben des Deutschen Bundes für Bürgerrechte zur Förderung des demokratischen Gedankens

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 10. 4. 1951 —
A/001 — 2

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

Der Bundesminister des Innern
— Aktz. 3408 — 54 VI/51 —

Bonn, den 27. März 1951

An
die Herren Bundesminister
alle Landesregierungen
und kommunale Spitzenorganisationen

B e t r i f f t : Preisausschreiben zur Förderung des demokratischen Gedankens.

Der Bund für Bürgerrechte, Frankfurt (Main), die Dachorganisation aller deutschen Vereinigungen gleichartiger Bestrebungen, veranstaltet z. Z. ein Preisausschreiben über die Frage

„Wie können in unserem Volke demokratisches Bewußtsein und tätige Anteilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geweckt werden?“

Der Bund für Bürgerrechte hat mich gebeten, die Bedingungen des Preisausschreibens innerhalb der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden bekanntzugeben. Denn es wird erwartet, daß gerade aus Kreisen der Beamten wertvolle Vorschläge zu diesem Thema gemacht werden. Ich komme dieser Bitte nach.

Unter dem Gesichtspunkt der Förderung des demokratischen Bewußtseins gerade auch in der deutschen Beamtenschaft würde ich es begrüßen, wenn sich möglichst viele Beamten und Angestellte aller Dienststellen der öffentlichen Hand an diesem Preisausschreiben beteiligen, um ihren Gedanken über ein für unsere künftige staatliche Entwicklung entscheidendes Anliegen Ausdruck zu geben.

Dr. L e h r.

Die Bedingungen des Preisausschreibens lauten:

Allzu viele unserer Mitmenschen stehen dem politischen Leben in Deutschland ohne Interesse und ohne Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit gegenüber. In dieser Gleichgültigkeit liegt die größte Gefahr für die gesunde Entwicklung einer deutschen Demokratie. Eine unserer dringlichsten Aufgaben ist es deshalb, Mittel und Wege zu finden, um das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten wirksam zu fördern.

Im Dienste dieser Aufgabe veranstalten wir ein

Preisausschreiben.

Das Thema lautet:

„Wie können in unserem Volke demokratisches Bewußtsein und tätige Anteilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geweckt werden?“

Für die besten Lösungen sind 73 Geldpreise ausgesetzt:

1 Preis	zu	2000 DM
1 Preis	zu	1500 DM
1 Preis	zu	1000 DM
2 Preise	zu	750 DM
8 Preise	zu	500 DM
10 Preise	zu	300 DM
20 Preise	zu	200 DM
30 Preise	zu	100 DM

Aufgerufen zur Teilnahme ist jeder, der praktische und neuartige Vorschläge zur Überwindung der politischen Gleichgültigkeit machen kann. Es gilt psychologische Methoden indirekter Beeinflussung zu entwickeln, um die politisch indifferenten Menschen zur Mitarbeit im öffentlichen Leben zu bewegen. Kluge Broschüren und Bücher, politisch aufklärende Vorträge und Lehrfilme verfangen bei Menschen nicht, die von Politik nichts wissen wollen.

Beispiele indirekter Methodik:

Viele Menschen werden wegen der Gewinnchance durch Preisausschreiben angezogen. Das Thema eines solchen Wettbewerbs kann aber wirkungsvoll zur staatsbürgerlichen Erziehung beitragen. Schickt uns entsprechende Themen ein, die anregend sind und zu politischem Denken erziehen.

Originelle Kurz- oder Dokumentarfilme (gekoppelt mit guten Spielfilmen) sind eine weitere Möglichkeit. Übermittelt uns entsprechende Ideen (nicht länger als 40 Schreibmaschinenzeilen). — An Filmwochenschauen könnten 2-Minuten-Gespräche über aktuelle politische Fragen angeschlossen werden, um so das Publikum mit mehreren Ansichten und einer toleranten Gesprächsführung vertraut zu machen.

Die Prämiiierung von Büchern, Theaterstücken, Hörspielen, Filmen, die — ohne tendenziös zu wirken — das demokratische Bewußtsein stärken, ist ein weiterer Weg.

Das sind nur einige Beispiele, die zeigen sollen, worauf wir hinaus wollen. Es gibt noch viele andere Wege. Besprecht dieses Preisausschreiben im Freundeskreis, in Diskussionsgruppen, in Arbeitsgemeinschaften! Sendet uns bald das Resultat Eurer Aussprache ein! Aber bitte: Knappe, kurze, durchschlagende und vor allem schnell realisierbare Ideen sind es, die wir suchen.

Teilnahmebedingungen

1. Teilnahmeberechtigt ist jeder — auch geschlossene Gruppen —, mit Ausnahme der Mitglieder des Preisgerichts, des Vorstandes des Deutschen Bundes für Bürgerrechte und der mit der Durchführung des Preisausschreibens beauftragten Personen.
2. Die Vorschläge sind in deutscher Sprache und Maschinschrift auf einseitig beschriebenen Bogen bis zum 15. Mai 1951 an den Deutschen Bund für Bürgerrechte, Frankfurt/Main, Myliusstr. 54 einzusenden.
3. Sie sind mit einem Kennwort zu versehen. Name, Anschrift und Beruf des Verfassers sind in einem geschlossenen, mit dem Kennwort versehenen Umschlag beizufügen. Bei geschlossenen Gruppen sind die Namen aller an der Arbeit beteiligter Personen anzugeben.
4. Das Preisgericht besteht aus:

Prof. Dr. Dovifat,	Hamburg
Prof. Dr. Grewe,	Freiburg
Dr. Körnig,	Düsseldorf
Reg.-Dir. Dr. Lüders,	Bonn
Konrad Mommsen,	Frankfurt/Main

Es verteilt die Preise unter Ausschluß des Rechtsweges.

5. Das Preisgericht ist zur Verteilung aller Preise verpflichtet, falls mindestens 200 Bewerbungen eingehen. Gehen weniger als 200 Bewerbungen ein, so kann Zahl und Höhe der Preise herabgesetzt werden; in die Bewerbungen sind solche Einsendungen nicht einzuschließen, die nach einstimmiger Ansicht des Preisgerichts völlig wertlos sind.
Werden von mehreren Bewerbern Vorschläge gleichen Inhalts eingereicht, so kann das Preisgericht nach freiem Ermessen alle Einsender prämiieren oder durch Los den Gewinner ermitteln.
Innerhalb der ersten fünf Preise kann, falls die Bewertung der eingereichten Vorschläge dies nach Ansicht des Preisgerichts erforderlich macht, eine andere Aufteilung der Geldbeträge vorgenommen werden.
6. Die Preisträger werden bis zum 15. Juli 1951 ermittelt, persönlich benachrichtigt und durch die Monatszeitschrift des Deutschen Bundes für Bürgerrechte „Recht und Freiheit“ bekanntgegeben. Kann das Preisgericht infolge der Zahl der eingereichten Arbeiten bis zum 15. Juli 1951 nicht zu einer Entscheidung gelangen, so kann es die Frist bis zum 15. August 1951 verlängern.
7. Mit der Einreichung der Arbeit erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, daß die Urheberrechte an den preisgekrönten Arbeiten mit der Entscheidung des Preisgerichts ohne Entgelt auf den Deutschen Bund für Bürgerrechte übergehen.
8. Nicht preisgekrönte Vorschläge werden nur auf besonderen Wunsch zurückgesandt.

DEUTSCHER BUND FÜR BÜRGERRECHTE

Abdrucke des Erlasses und der Bedingungen des Preisausschreibens bitte ich dem Bedarf entsprechend selbst herzustellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster; die Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1951 S. 481.